

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Inhouse-Seminare

§ 1 Grundsatz

Die nachfolgend aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, welche die Firma **LOGTEAM Informationslogistik GmbH** (nachfolgend: Veranstalter genannt) mit ihren Auftraggebern (nachfolgend: Auftraggeber genannt) abschließen.

§ 2 Schriftform

Die Verträge zwischen den Vertragsparteien bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen. Änderungen zu bereits geschlossenen Verträgen entfalten nur dann Rechtswirksamkeit, wenn diese schriftlich vereinbart wurden.

§ 3 Inhalt des Vertrages

Umfang, Form, Thematik und Ziel der Trainings- bzw. Veranstaltungsleistungen werden zwischen den Vertragsparteien durch individuell abzuschließenden Vereinbarungen ausgehandelt. Das Honorar des Veranstalters wird nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen individuell ausgehandelt und vereinbart (Angebot und Auftrag).

§ 4 Wesentliche Vertragspflichten des Veranstalters

Wesentliche Vertragspflicht des Veranstalters ist die Durchführung der von ihm angebotenen Trainings-, Coaching- und Beratungsleistungen. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Angebot und der Beauftragung. Diese werden durch ihn, seine Angestellten und seine durch ihn beauftragten freien Mitarbeiter durchgeführt.

§ 5 Wesentliche Vertragspflichten des Auftraggebers

Wesentliche Vertragspflichten des Auftraggebers sind die Entrichtung des vertraglich vereinbarten Honorars gem. § 6 AGB, der Spesen und Unkosten gem. § 7 AGB sowie das zur Verfügung stellen von geeigneten Räumlichkeiten für die Abhaltung von Trainingsseminaren/Workshops, etc.

§ 6 Honorar

Die Vertragspartner handeln die Höhe des Honorars für die Leistungen des Veranstalters aufgrund schriftlicher Vereinbarung und vorrangig unter Hinzuziehung von Pauschalsätzen pro Tag oder für ein ganzes Seminar aus. Dabei sind sich die Vertragspartner darin einig, dass der Berater/Trainer für Wochenendseminare und Veranstaltungen, die an Sonn- oder

Feiertagen abgehalten werden oder die Mo - Fr nach 17.00 Uhr beginnen, Anspruch auf eine höhere und individuell zu vereinbarende Vergütung hat.

Das vereinbarte Honorar beinhaltet ausschließlich die persönliche Leistung des Veranstalters. Eine individuelle Erstellung von Unterrichts-, Arbeitsmaterialien, Zeichnungen und ähnliches sind gesondert zu vergüten, soweit nicht im Einzelfall eine spezifische Regelung getroffen wird. Ist nach dem gemeinsamen Willen der Vertragspartner auch der Einsatz von technischen Assistenten, Tonbildschauen, Videospots, auditiven Fallstudien o.ä. erforderlich, so hat der Veranstalter Anspruch auf Erstattung der hierdurch entstehenden Mehrkosten.

Alle Leistungen der Firma verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.

§ 7 Fahrtkosten; Spesen

Unabhängig von dem individuell zu vereinbarenden Honorar nach Maßgabe des § 6 AGB hat der Veranstalter für den eingesetzten Berater/Trainer Anspruch auf Erstattung sämtlicher projektspezifischer und nachgewiesener Reisekosten, Unterbringungskosten und angemessener Spesen (nach Vereinbarung oder steuerlichen Sätzen).

Bei Fahrten mit der Bahn wird die erste Bahnklasse nach den jeweils geltenden Tarifen zuzüglich anfallender Aufpreise nebst erforderlich werdenden Taxikosten vom Firmensitz zum Abfahrtsbahnhof und dann weiter vom Zielbahnhof zum Tagungsort ersetzt.

Bei Benutzung des Flugzeugs wird ein Rückflugticket der "Business – Class" nach den jeweils geltenden Tarifen von Düsseldorf oder Dortmund zu dem dem Tagungsort am nächsten gelegenen Flughafen sowie die Weiterfahrt mit dem Taxi oder einem Mietwagen ersetzt.

Bei Benutzung eines PKW werden die Kilometerpauschalen vertraglich vereinbart (siehe individuelles Veranstaltungs-Angebot).

Der Veranstalter hat für seinen eingesetzten Berater/Trainer und sonstige Mitarbeiter Anspruch auf Erstattung von deren Übernachtungskosten in Hotels der gehobenen Kategorie sowie auf Erstattung eines pauschalen Spesensatzes nach Vereinbarung (siehe spezifisches Veranstaltungsangebot).

§ 8 Fälligkeit des Honorars, der Kosten und Spesen

Das gemäß § 6 vereinbarte Honorar ist fällig:
zu einem Drittel der vereinbarten Pauschalsumme unmittelbar nach Vertragsabschluß bzw. Beauftragung;
zu einem Drittel nach Genehmigung des spezifischen Veranstaltungs-Konzeptes durch den Auftraggeber;
zu einem Drittel nach Beendigung des Auftrages bzw. nach Abschluss des vereinbarten per Angebot und Beauftragung vereinbarten Leistungsumfanges.

Sonstige bei der Veranstaltung entstandene und zweckdienliche Kosten werden durch den Berater/Trainer des Veranstalters verauslagt und nach Abschluß der Veranstaltung und unter Zugrundelegung einer ordnungsgemäßen Abrechnung vom Auftraggeber erstattet.

Die Erstattung der Spesen erfolgt nach Beendigung des Auftrages nach Maßgabe des § 7 Abs. 5 der AGB.

§ 9 Leistungsstörungen

Können die vereinbarten Leistungen aus einem Grunde nicht erbracht werden, der in der Sphäre des Veranstalters begründet ist, ohne dass ihn ein Verschulden trifft (höhere Gewalt, Unfall, Krankheit oder ähnliches), so hat er unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzpflichten das Recht, dem Auftraggeber einen neuen Termin in einem angemessenen Zeitraum für den oder die ausgefallenen Termine anzubieten, an dem die vereinbarten Leistungen durchgeführt werden.

Kommen die vereinbarten Leistungen aus einem Grunde nicht zustande, der in der Sphäre des Auftraggebers begründet ist, so gilt:

Gelingt es den Vertragsparteien, in einem zeitlichen Rahmen von einem Jahr nach der in Aussicht genommenen Durchführung der Leistung einen Alternativtermin zu vereinbaren, so werden dafür neben der vereinbarten Pauschalsumme 20 Prozent unter Zugrundelegung dieser Summe als Aufwendungsersatz zusätzlich berechnet und bereits entstandene Kosten und Spesen (vgl. § 8 Abs. 2 AGB) sind zusätzlich zu erstatten.

Kann kein Alternativtermin vereinbart werden, ist ein Prozentsatz des vereinbarten Pauschalhonorars nach Maßgabe folgender Bestimmungen fällig:

- a) 50 Prozent bei einer Stornierung unter 10 Monaten vor der vereinbarten Leistung;
- b) 75 Prozent bei einer Stornierung unter 6 Monaten vor der vereinbarten Leistung;
- c) 100 Prozent bei einer Stornierung unter 3 Monaten vor Leistung. Bereits entstandenen Kosten und Spesen (§ 8 Abs. 2 der AGB) sind zusätzlich zu erstatten.

§ 10 Urheber- und sonstige Schutzrechte

Der Auftraggeber anerkennt das Urheberrecht des Veranstalters an den von diesem erstellten Werken (Trainingsunterlagen – Teilnehmerunterlagen usw.). Eine Vervielfältigung und/oder Verbreitung der vorgenannten Werke durch den Auftraggeber bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Veranstalters. Das gleiche gilt für Mitschnitte auf Ton- und Videobänder.

Der Auftraggeber sichert zu, dass den von ihm für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Werken Urheber- und/oder sonstige Rechte nicht entgegenstehen. Der Berater/Trainer verpflichtet sich zur Geheimhaltung sämtlicher geschäftlich relevanter Vorgänge, die ihm durch die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber bekannt geworden sind.

§ 11 Veranstaltungsdurchführung

Sollen Teile des Trainingskonzeptes und/oder der Durchführung des Auftrages vom Auftraggeber Dritten in Auftrag gegeben werden, ist dem Berater/Trainer des Veranstalters der Koordinierungsauftrag zu erteilen, um Übereinstimmungen mit den konzeptionellen und didaktischen Erfordernissen zu erzielen.

Der Auftraggeber informiert den Berater/Trainer des Veranstalters vor und während der vereinbarten Trainingsmaßnahmen über sämtliche Umstände, die für die Vorbereitung und Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind. Eine verantwortliche Kontaktperson wird vom Auftraggeber benannt.

Der Berater/Trainer des Veranstalters trifft die Auswahl von Medienproduzenten, Geräteherstellern, Seminarhotels sowie sonstigen Dritten, die vom Berater/Trainer zur Durchführung des Auftrages eingesetzt werden. Der Berater/Trainer wird deren Auswahl ausschließlich im Interesse der bestmöglichen Durchführung des Auftrages treffen.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte gegenüber fälligen Zahlungsansprüchen des Veranstalters sind ausgeschlossen, sofern diese nicht anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden.

Sollten einzelne Bestimmungen des zwischen den Parteien getroffenen Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden die Bedingungen alsdann mit einer wirksamen Ersatzregelung durchführen, die dem mit der zu ersetzenden Bestimmungen verfolgten Zweck am nächsten kommt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Solingen.

LOGTEAM Informationslogistik GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 75, D-42719 Solingen